

gerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der Bewilligungsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen. In diesem Falle behält sich die Bewilligungsbehörde vor, ihren Zuwendungsbescheid zu widerrufen.

- 6.4 Wird ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb der ersten 20 Monate des Förderzeitraums beendet, kann das Unternehmen einmalig für den restlichen Förderzeitraum eine Umstellung der Förderung auf eine andere Innovationsassistentin oder einen anderen Innovationsassistenten beantragen.

Der Antrag auf Änderung des Zuwendungsbescheids muss vor der rechtsverbindlichen Begründung des Beschäftigungsverhältnisses mit der neuen Innovationsassistentin oder dem neuen Innovationsassistenten bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

Die Änderung wird in der Regel nur vorgenommen, wenn

- a) der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin die Beendigung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses sowie die beabsichtigte Einstellung einer neuen Innovationsassistentin oder eines neuen Innovationsassistenten der Bewilligungsbehörde jeweils unverzüglich angezeigt hat und
 - b) die Einstellung innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden der vorherigen Innovationsassistentin oder des vorherigen Innovationsassistenten erfolgt.
- 6.5 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen.
- 6.6 Ergänzend zu den Prüfungsrechten der Bewilligungsbehörde und des Rechnungshofes nach Nummer 8 der ANBest-P ist im Bewilligungsbescheid vorzusehen, dass auch das für Wirtschaft zuständige Ministerium entsprechend Nummer 8.1 der ANBest-P berechtigt ist, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und dass der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen hat.
- 6.7 Der Förderzeitraum kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe (beispielsweise bei Kurzarbeit, Krankheit, Elternzeit oder zur Überbrückung eines erweiterten Zeitraums bei einem Fall gemäß Nummer 6.4) bis zu maximal sechs Monaten unterbrochen werden, sofern nachvollziehbar dargestellt wird, dass der Förderzweck trotz Unterbrechung der Projektlaufzeit insgesamt erreicht werden kann.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

MinBl. 2021, S. 188

II.

Staatskanzlei

Erteilung eines Exequaturs;

**h i e r : Herr Olimjon Abdullaev,
Generalkonsul der Republik Usbekistan
in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 27. Oktober 2021 (0213-0022#2020/0056)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Usbekistan in Frankfurt am Main

ernannten Herrn Olimjon Abdullaev am 27. Oktober 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Erkin Khamraev am 30. Mai 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2021, S. 190

Ministerium der Finanzen

Richtlinie für die Durchführung von Liegenschafts- und Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz (RLBau)

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen

vom 27. Oktober 2021 (0106-0005#2020/0001-0401 450)

1. Im Rahmen des § 4 Nr. 20 der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2021 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Anordnung vom 29. Juni 2021 (GVBl. S. 468), BS 1103-4, wird die RLBau 2006 vom 1. Oktober 2006 (Einführungserlass vom 1. Oktober 2006; Az. B 2000 – 4524-1), zuletzt geändert durch Erlass vom 25. November 2015 (Az. H 1100 – 4526-BfH, 4523), durch die nachfolgend in der Anlage bekannt gemachte Neufassung der RLBau 2021 ersetzt.
2. Die Anlage RLBau 2021 wird ausschließlich elektronisch auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen veröffentlicht. Sie kann im Internet unter https://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Datei/Bauen_und_Wohnen/Landesbau/RLBau_Stand_2021.pdf abgerufen werden.
3. Die der RLBau 2021 in Teil 3 beigefügten Muster und Formulare werden fortgeschrieben. Sie stehen unter <https://fm.rlp.de/de/Themen/Bauen-und-Wohnen/Landesbau/Muster-und-Formulare/zum-Download-zur-Verfuegung>.
4. Mit Bekanntmachung der RLBau 2021 werden folgende DIN-Normen eingeführt:
 - DIN 277-1: 2016-01 Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau
 - DIN 18960: 2020-11 Nutzungskosten im Hochbau
 - DIN 18205: 2016-1 Bedarfsplanung im Hochbau
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. Die RLBau 2006 vom 1. Oktober 2006 (Einführungserlass vom 1. Oktober 2006; Az. B 2000 – 4524-1), zuletzt geändert durch Erlass vom 25. November 2015 (Az. H 1100 – 4526-BfH, 4523), tritt mit Ablauf des 30. November 2021 außer Kraft.

MinBl. 2021, S. 190

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 28. Oktober 2021 (0546#2018/0001-0401 446)

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 22. August 2017 – 90 103 01–17-001 – (MinBl. S. 333) wird nachstehend neu gefasst.